

Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Untersuchung der kantonalen Münzverhältnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St. Gallen, entweder gänzlich ausser Kurs gesetzt und verboten oder in ihrem Nennwert herabgewürdigt hatten, erlies der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* am 10. Mai 1816¹ die Weisung, dass Niemand gehalten sei, Scheidemünzen unter dem Wert eines Schweizerfrankens mit dem Gepräge derjenigen Stände anzunehmen, in denen den *St. Gallischen* Münzen nicht ein unbehinderter Umlauf gestattet sei.

2. — Untersuchung der kantonalen Münzverhältnisse.

Die oben erwähnten Klagen über die *St. Gallischen* Kantonalenmünzen (s. Bd. XXI, S. 140 und XXII, S. 116) veranlasste die Regierung von *St. Gallen* zu einer genauen Untersuchung der dortigen Münzverhältnisse. Es ergab sich dabei unter anderm, dass das gerügte unrichtige Gewicht der *St. Gallermünzen* von der Verwendung der alten, in der Münzstätte vorhandenen Gewichte, die schon für die Ausmünzungen der alten Stadt *St. Gallen* und der ehemaligen Fürstabtei gedient hatten, herrührte. Es waren dies Kölnische Markgewichte, deren sich der Münzmeister Kunkler zur Ausführung der nach französischem Markgewicht angegebenen Münzgewichte bediente. Dies hatte zur Folge, dass die Münzen im Schrot um zirka $4\frac{1}{2}$ bis 5% zu leicht waren. Diese Entdeckung, sowie andere Vorkommnisse, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann, führten zur Entlassung des Münzmeisters Kunkler.

Die Münzstätte blieb dann vom April 1817 bis zum 16. Juli 1818 geschlossen. Die weiteren Ausmünzungen bis 1822, in welchem Jahre die Münzstätte endgültig und für immer geschlossen und die Einrichtungen liquidirt wurden, erfolgten unter der Leitung des Münzwardeins Zollikofer. Die von ihm geprägten Münzen tragen aber

¹ *St. Gallisches Kantonsblatt* 17, 1816, Seite 145.

im allgemeinen nicht das Datum des Prägungsjahres, indem keine Münzen des Kantons St. Gallen bekannt sind, die ein späteres Datum tragen als « 1817 ».

Dass der Besitz solcher St. Gallermünzen sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen konnte, ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Solothurner Bürger am 25. September 1814 in Basel, beim Ausgeben von St. Gallischen 5 Batzenstücken als Falschmünzer verhaftet wurde. Die von der *Solothurner Regierung* durch ihren Münzmeister angeordnete Untersuchung dieser Stücke ergab dann, dass sie im Korn richtig, im Schrot aber zu leicht waren, indem 58 Stück auf eine Mark gingen statt der vorschriftsmässigen 54.

3. — Instruktion für den St. Gallischen Münzmeister.

In Folge dieser verschiedenen Vorkommnisse sah sich der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* dann veranlasst, eine strenge Kontrolle über die Tätigkeit der Münze einzurichten, an der es bisher offenbar gefehlt hatte. Am 14. Juni 1816 erlies er zu diesem Zwecke eine besondere Instruktion für den Münzmeister und das ihm vorgesetzte Finanzbureau mit folgendem Wortlaut :

1° « Der Münzmeister soll nicht befugt sein, nach seiner Willkür kleinere oder grössere Münzen zu schlagen, er hat die Aufträge der Regierung durch die Finanzkommission einzuholen.

2° « Der Münzmeister ist bei seinem Eide verpflichtet, die Legierungen nach dem neuen, in der Münzstatt zu Bern angenommenen Markgewicht sowohl als die Ausmünzung in der vorgeschriebenen Feine und im eidgenössischen Korn und Schrot vorzunehmen.

3° « Der Münzmeister hat von jedem Guss zur Feststellung des Kornes eine genaue Probe seiner Legierung nach dem obigen Gewicht vorzunehmen und zu veran-